



Solidaritätsjugend Deutschlands

Richtlinien

*zuletzt geändert durch den XXIII. Bundesjugendkongress
Lichtenfels, 22.09.2018*

I. Aufbau und Gliederung der Solidaritätsjugend

II. Zielsetzung der Solidaritätsjugend und Aufgaben der Jugendleiter/innen

III. Organisation

A. Gliederung

B. Organe

C. Bundesjugendkongress

D. Jahreskonferenz

E. Bundesjugendleitung

F. Interne Revision

G. Landesjugendverband

H. Landesjugendtag

I. Landesjugendleitung

J. Bezirksjugendverband

K. Bezirksjugendtag

L. Bezirksjugendleitung

M. Jugendgruppe

IV. Mitgliedschaft

V. Auflösung

Die SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS ist eine Jugendorganisation, deren Tätigkeit sich über die Bundesrepublik Deutschland erstreckt und deren Mitglieder junge Menschen beiderlei Geschlechts sind, welche die nachstehenden Richtlinien anerkennen und nach ihnen handeln. Sie ist in ihrer Verwaltung, ihrer Aktivität und ihren Aussagen selbständig, jedoch organisatorisch dem RAD- UND KRAFTFAHRERBUND SOLIDARITÄT e.V. angeschlossen.

Die SOLIDARITÄTSJUGEND DEUTSCHLANDS bejaht das Grundgesetz der Bundesrepublik und tritt für ein freiheitlich demokratisches Staatswesen ein. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind die Pflege der im RKB SOLIDARITÄT e.V. betriebenen Sportarten Rad-, Roll-, Motor- und Freizeitsport sowie die Förderung der staatspolitischen und allgemeinen Bildung ihrer Mitglieder. Die Pflege internationaler Freundschaften mit dem Ziel, freie Persönlichkeiten zu schaffen, die sich ihrer Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber bewußt sind, ist gleichrangige Aufgabe. Freizeitgestaltung und Ferienmaßnahmen sind für die Solidaritätsjugend nicht Selbstzweck, sondern dienen den vorstehenden Zielen.

Frieden und Freundschaft mit allen ist oberstes Gebot der SOLIDARITÄTSJUGEND. Sie übt deshalb religiöse und parteipolitische Toleranz, lehnt jeden Rassenhaß ab und wendet sich gegen alle antidemokratischen Einflüsse.

I. Aufbau und Gliederung der Solidaritätsjugend

Die unterste Gliederung der Solidaritätsjugend ist die Interessensgruppe, die möglichst nach dem Alter gegliedert werden soll (Kindergruppen, Schüler/innengruppen, Hobbygruppen). Mehrere Interessensgruppen innerhalb eines Ortes oder eines Ortsvereins des RKB Solidarität e.V. bilden die örtliche Jugendgruppe.

Mehrere, innerhalb eines Verwaltungsbezirkes des RKB Solidarität e.V. vorhandene Jugendgruppen bilden den Bezirksjugendverband, die Bezirksverbände innerhalb eines Bundeslandes oder eines Landesverbandes des RKB Solidarität e.V. bilden den Landesjugendverband.

Die Landesjugendverbände in ihrer Gesamtheit stellen die Solidaritätsjugend Deutschlands dar, welche durch die Bundesjugendleitung repräsentiert wird.

II. Zielsetzung der Solidaritätsjugend und Aufgaben der Jugendleiter/innen

Entsprechend den in der Präambel festgelegten Grundsätzen ist es die Aufgabe aller Funktionäre/innen der Solidaritätsjugend vom/von der Bundesjugendleiter/in bis zum/zur Gruppenleiter/in mit den modernsten pädagogischen Mitteln die außerschulische Weiterbildung der Jugend zu betreiben. Dies hat nicht nur innerhalb des Verbandes, sondern auch mittels offener Jugendarbeit zu geschehen.

Der Sport ist ein wesentlicher Erziehungsfaktor und hat eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Er gehört deshalb zu den Aufgaben der Solidaritätsjugend. Sie lehnt allerdings Berufssport in jeder Form ab und bekennt sich zum reinen Amateursport und zu der Olympischen Idee. Sie sieht im Sport einen starken Bildungsfaktor für Kameradschaft und Toleranz neben seiner Funktion als Entspannung, Erholung und Gesundheitspflege. Die Solidaritätsjugend betreibt Rad-, Roll-, Motor- und Freizeitsport im Rahmen der Sparten und Wettkampfbestimmungen des RKB Solidarität e.V. und unter der Leitung ihrer Trainer/innen und Funktionär/innen.

Die Pflege internationaler Beziehungen ist in der Hauptsache Aufgabe der Bundesjugendleitung und der Landesjugendleiter/innen. Die Gruppenbegegnungen im In- und Ausland, gemeinsame Lager, Ferienwanderungen usw. sollen von den Gruppen durchgeführt werden.

Die staatspolitische Schulung der Jugendleiter/innen ist Aufgabe der Bundesjugendleitung und der Landesjugendleitungen, die in jedem Jahr eine Anzahl von zentralen Jugendleiter/innen-Lehrgängen anzubieten haben, die jedem/r Jugendleiter/in die Möglichkeit zum mehrmaligen Besuch gibt. Die Jugendleiter/innen sollen die auf den zentralen Lehrgängen gewonnenen Erkenntnisse neben den von Gruppen gewünschten Themen bei Schulungsabenden in die Gruppenarbeit weitergeben.

Aktuelle Jugendprobleme, Unruhe, Unbehagen in der Jugend, außerparlamentarische Oppositionsgruppen, kurz alle Tagesfragen, mit denen die Jugend sich beschäftigt, sind in die Diskussion bei Gruppenabenden, Begegnungen, Tagungen und Lehrgängen aufzunehmen. Dabei darf der/die Leiter/in der Jugend keine persönliche Meinung vermitteln, sondern muß versuchen, die Gruppe zur eigenen Meinungsbildung anzuleiten.

Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll in der Solidaritätsjugend in möglichst breiter Fächerung angesprochen werden. Das muß einmal durch die Pflege der musischen Bildung (Singen, Tanzen, Musik, Laienspiel usw.), wie auch durch die Beschäftigung mit Basteln, Technik, Fotografieren und durch den Besuch von Museen, Theater und sonstigen Aktivitäten geschehen.

Bei Fahrten und Wanderungen soll nicht nur das landschaftliche Bild betrachtet, sondern die Teilnehmer/innen sollen an die geschichtlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und soziologischen Bedingungen der Gegend herangeführt werden, damit sie die kulturelle Aussage der Landschaft verstehen lernen.

Hobbygruppen und offene Jugendarbeit sollen gefördert werden. Die Interessen der Jugend sind vielfältig und in den meisten Fällen noch nicht auf ein bestimmtes Lebensziel ausgerichtet. Insbesondere die Hobbygruppen eignen sich weitestgehend für die Pflege der offenen Jugendarbeit.

Das Jugendlager, ob Wochenend- oder Ferienlager, stellt eine beliebte Freizeitgestaltung bei der Jugend dar. Derartige Lager sollen in keinem Gruppenprogramm fehlen, zumal sie sich für die internationale Begegnung und für die offene Jugendarbeit geradezu anbieten. Auch Landesverbände und Bundesjugendleitung führen Jugendlager in größerem Rahmen durch.

Quizturniere sind beliebte Freizeitbeschäftigungen und gleichzeitig ein ausgezeichnetes Mittel zur Weiterbildung der Jugend. Quizturniere werden alljährlich innerhalb der Solidaritätsjugend von der Gruppe über den Landesverband bis zur Ermittlung des/r Bundessiegers/in durchgeführt.

Die Mädchen- und Frauenarbeit in der Solidaritätsjugend wird verstärkt eine Aufgabe sein. Der Mädchen- und Frauenanteil in der Mitgliedschaft und im Funktionärskörper muß erhöht werden. Die Solidaritätsjugend wird für diesen Bereich Seminare für Mädchen und Frauen durchführen.

Die Arbeit mit Kindern bekommt im Verband einen immer größeren Stellenwert. Immer mehr Kindergruppen bilden sich in den Ortsgruppen. Auf Bundes- und Landesebene müssen die Jugendleiter/innen dafür ausgebildet und geschult werden.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist für den Verband und die Jugendgruppe lebensnotwendig. Nur der Verein/die Jugendgruppe wächst, der seine/ihre Aktivitäten und Attraktionen gut verkauft. Wer nicht über seine/ihre Aktivitäten berichtet, der kann nicht erwarten, daß seine Organisation bekannt ist.

Dieser Aufgabenkatalog für den/die Jugendleiter/in dient zwar neben der Weiterbildung der Jugendlichen insbesondere der Freizeitbeschäftigung, hat aber in letzter Konsequenz das Ziel, die Jugendlichen an die Aufgaben ihres zukünftigen Erwachsenenlebens heranzuführen. Der Zweck dieser Bildungs- und Betreuungsarbeit muß sein, die Jugendlichen von heute zu freien, selbständigen und eigenständig denkenden Staatsbürger/innen von morgen heranzubilden.

III. Organisation

A. Gliederung

Die SOLIDARITÄTSJUGEND gliedert sich in

- a) den Bundesverband
- b) die Landesverbände
- c) die Bezirksverbände
- d) die Jugendgruppen

Die gebietliche Abgrenzung der Verbände der SOLIDARITÄTSJUGEND entspricht der des RKB Solidarität e.V. Nach Möglichkeit ist eine Übereinstimmung mit den Verwaltungsgrenzen der Landes- und Bezirksjugendringe anzustreben.

B. Organe

Verwaltungs- und Leitungsorgane der SOLIDARITÄTSJUGEND sind

- a) der Bundesjugendkongress
- b) die Jahreskonferenz
- c) die Bundesjugendleitung

C. Bundesjugendkongress

1. Der Bundesjugendkongress der Solidaritätsjugend Deutschlands ist die Versammlung aller Jugendlichen durch deren Delegierte. Er findet vor der ordentlichen Bundeskonferenz des RKB Solidarität e.V. statt.
2. Auf dem Bundesjugendkongress haben Sitz und Stimme:
 - a) der/die amtierende Vorsitzende
 - b) alle Mitglieder der Bundesjugendleitung
 - c) der Präsident/die Präsidentin des RKB Solidarität e.V. oder dessen/deren Stellvertreter/in
 - d) alle amtierenden Landesjugendleiter/innen oder, soweit diese der Bundesjugendleitung angehören, deren Stellvertreter/innen
 - e) die Delegierten der Landesverbände, die auf den Landesjugendtagen demokratisch gewählt sind. Die Landesverbände stellen 55 Delegierte, die anhand der Mitgliederzahl (Stichtag: 01. 01.) von der Bundesgeschäftsstelle durch das D'Hondt-Verfahren ermittelt werden, wobei jeder Landesverband mindestens einen Sitz erhält. Bei Gleichheit von Höchstzahlen für den letzten zu vergebenden Sitz wird die Anzahl der Delegierten so erhöht, dass alle betroffenen Landesverbände einen Sitz erhalten.
 - f) Die Leiter/innen der Arbeitsgemeinschaften
3. Gastdelegierte können von der Bundesjugendleitung eingeladen werden, bedürfen jedoch, um Delegiertenstatus zu erlangen, der Bestätigung des Plenums.
4. Der Bundesjugendkongress hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme der Berichte der Bundesjugendleitung und der Landesjugendleiter/innen sowie der Internen Revision
 - b) Entlastung der Bundesjugendleitung
 - c) Wahl des/der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bundesjugendleitung
 - d) Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm bis zum nächsten Bundesjugendkongress
 - e) Festsetzung der Ziele und Aufgaben der Solidaritätsjugend Deutschlands
 - f) Beratung und Beschlußfassung über Anträge und Resolutionen

- g) Wahl der/des ersten Revisorin/Revisors und der/des zweiten Revisorin/Revisors der Internen Revision. Die gewählten Personen werden in dieser Reihenfolge als Mitglied bzw. Ersatzmitglied für die Bundesrevisionskommission des RKB nominiert.
5. Änderungen der Richtlinien bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit; die Wahl zum/r Vorsitzenden erfordert die absolute Mehrheit; alle anderen Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
 6. Die Einladung zum Bundesjugendkongress erfolgt schriftlich und mindestens 30 Tage vor dem Termin.
 7. Wahlen, Beschlüsse und Richtlinien, die vom Bundesjugendkongress der Solidaritätsjugend beschlossen bzw. durchgeführt sind, sind von der Bundeskonferenz des RKB Solidarität e.V. ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen dessen Satzungen verstoßen.

D. Jahreskonferenz

1. In Jahren, in welchen kein Bundesjugendkongress stattfindet, ist die Jahreskonferenz berechtigt, die Berichte der Bundesjugendleitung und der Landesjugendleitungen entgegenzunehmen sowie Beschlüsse zu fassen, die sonst dem Bundesjugendkongress zustehen. Diese Beschlüsse dürfen nicht satzungsändernd sein. Die Entlastung der Bundesjugendleitung und die Wahl des/der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bundesjugendleitung bleiben allein dem Bundesjugendkongress vorbehalten, es sei denn der/die Vorsitzende scheidet in der Zeit zwischen seiner Wahl durch den Bundesjugendkongress und seiner Bestätigung durch die Bundeskonferenz aus.
2. Der Ort des jeweilig nächsten Bundesjugendkongresses wird verbandsüblich ausgeschrieben. Der Termin wird von der Bundesjugendleitung bestimmt.
3. Wahlen, Beschlüsse und Richtlinien, die von der Jahreskonferenz der Solidaritätsjugend beschlossen bzw. durchgeführt sind, sind vom Bundesvorstand des RKB Solidarität ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen dessen Satzung verstoßen.
4. Stimmberechtigt bei der Jahreskonferenz sind die unter C, Ziffer 2 a-d und f. Landesverbände mit mehr als 12,5 % Mitgliedern erhalten 2 Vertretungsrechte, Landesverbände mit mehr als 25 % der jugendlichen Mitglieder erhalten 3 Vertretungsrechte. Der Begriff Mitglieder bezieht sich auf Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahre die beim RKB Solidarität Deutschland gemeldet sind.

E. Bundesjugendleitung

1. Die Bundesjugendleitung (BJL) besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern, wobei auf eine paritätische Geschlechterverteilung geachtet werden sollte:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden:
 - Aufgabengebiet Internationales Jugendlager
 - Aufgabengebiet Pflege Internationaler Kontakte
 - Aufgabengebiet Bildungsarbeit
 - Aufgabengebiet Finanzen
 - c) mindestens zwei, maximal sieben Mitglieder ohne festen Geschäftsbereich

Findet der Bundesjugendkongress keine Kandidaten für einen der stellvertretenden Vorsitzenden, wird der jeweilige Bereich auf der konstituierenden Sitzung der Bundesjugendleitung verteilt. Die nähere Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung. Alle Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf dem Bundesjugendkongress auf die Dauer von drei Jahren einzeln direkt gewählt.

Alle Mitglieder der Bundesjugendleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die BJL sollte sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) Es sollten maximal drei Personen aus demselben Landesverband kommen. (Unter Einschluss der/des Vorsitzenden).
 - b) Die Hälfte der Kandidaten sollten zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben.
 - c) Bei Stimm Patt zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
3. Die Bundesjugendleitung benennt aus ihren Reihen eine Person, die nach § 18 RKB-Satzung im RKB-Bundesvorstand Sitz und Stimme hat.

Ein Mitglied des Präsidiums des RKB Solidarität e.V. hat auf den Sitzungen der Bundesjugendleitung sowie auf der Jahreskonferenz Sitz und Stimme.

Die Mitglieder der Internen Revision haben das Recht, an Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Unterstützt werden können die BJL-Mitglieder durch regional zusammengesetzte Arbeitsgemeinschaften (AG). Der AG obliegt in Abstimmung mit der BJL und Hilfe der Geschäftsstelle die Planung und Durchführung von Aktivitäten der Solijugend.

Jede AG wird von einem BJL-Mitglied geleitet. Es ist verantwortlich für die zu erledigende Arbeit. Es ist erster Ansprechpartner und gibt den anderen BJL-Mitgliedern regelmäßig und zeitnah Informationen über die Arbeit der AG.

5. Die BJL kann an eine AG inhaltliche, organisatorische und finanzielle Entscheidungskompetenzen delegieren. Die Entscheidungshoheit obliegt als gewählter Vertretung jedoch der BJL und der Jahreskonferenz.
6. Aufgaben der Bundesjugendleitung sind
 - Verwaltung der Solidaritätsjugend
 - Initiativen zur Weiterentwicklung der Solidaritätsjugend zu entwickeln und zu verabschieden
 - Durchführung der Beschlüsse des Bundesjugendkongresses und der Jahreskonferenz
 - Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für besoldete und ehrenamtliche Mitglieder der Bundesjugendleitung
 - Eingruppierung der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle
 - Mittelverteilung
7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinien beruft die Bundesjugendleitung Fachausschüsse, die im Regelfall bis zu 5 Mitglieder umfassen sollen. Es müssen dazu personelle Vorschläge von den Landesverbänden eingeholt werden. Ein Fachausschuß wird von dem/der jeweils zuständigen Referenten/in der Bundesjugendleitung geleitet. Die Fachausschüsse können nur Empfehlungen geben. Ihre Tätigkeit endet mit der Wahlperiode der Bundesjugendleitung. Die Bundesjugendleitung kann für zeitlich begrenzte Aufgaben ad-hoc-Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet. Geschäftsführende Bundesjugendleitung.

8. Sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig, kann für die Beschaffung und Verwaltung der Mittel die Geschäftsstelle der Solidaritätsjugend herangezogen werden. Der/die Vorsitzende ist der/die Vertreter/in der Solidaritätsjugend gegenüber dem Bund und nach außen. Er/sie beruft im Einvernehmen mit der BJJ den Bundeskongreß und die Jahreskonferenz ein, bereitet die Vorlagen für die Tagung vor, führt die gefaßten Beschlüsse durch und vertritt die Solidaritätsjugend.
9. Der/Die Vorsitzende kann nur von der Solidaritätsjugend gewählt und abgesetzt werden. Scheidet er/sie durch Amtsniederlegung, Tod oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so gilt sein/seine Stellvertreter/in bis zum nächsten Bundeskongreß als Vorsitzende/r. Scheidet er/sie in der Zeit zwischen seiner/ihrer Wahl durch den Bundeskongreß und seiner/ihrer Bestätigung durch die Bundeskonferenz aus, so hat eine Jahreskonferenz den Nachfolger/ die Nachfolgerin so rechtzeitig zu wählen, daß dieser/diese der Bundeskonferenz des RKB Solidarität e.V. zur Bestätigung benannt werden kann. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der geschäftsführenden BJJ. Der/die Vorsitzende ist Vizepräsident/in des RKB Solidarität e.V.
10. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung können nur von der Solidaritätsjugend gewählt und abgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen oder bei Vorliegen eines Notstandes, wie z.B. Straftatbestände oder Inaktivität, kann das beschlußfähige und um die Bundesjugendleitung erweiterte Präsidium des RKB Solidarität e.V. sowohl eine Amtsenthebung als auch eine vorläufige Amtseinsetzung eines Bundesjugendfunktionärs/einer Bundesjugendfunktionärin vornehmen. Erforderlich ist hierbei eine Zweidrittel-Mehrheit. Die Bundesjugendleitung hat volles Stimmrecht.
11. Die Bundesjugendleitung nimmt alle ihr obliegenden Aufgaben gemäß der Zielsetzung, dem Grundsatzprogramm und die durch den Bundeskongreß übertragenen Aufgaben wahr.
12. Die Bundesjugendleitung hat sich über ihre Aufgaben hinaus mit den aktuellen Tagesproblemen, soweit sie die Jugend betreffen, zu beschäftigen und auseinanderzusetzen. Sie hat Überlegungen anzustellen, um Grundsätze und Programme der Jugendleitungen den etwa entstehenden neuen Verhältnissen anzupassen. Ihr obliegt ferner die Pflicht, alle Jugendleiter/innen der Solidaritätsjugend ständig weiterzubilden.
13. Die Solidaritätsjugend veröffentlicht ihre Informationen im Verbandsorgan des RKB. Verantwortlich für den Inhalt dieser Informationen ist der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit der Solidaritätsjugend.

F. Interne Revision

1. Zur Revision der Arbeit des Bundesverbandes, insbesondere der Buchführung und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung, setzt die Solidaritätsjugend eine Interne Revision ein. Die Interne Revision führt ihre Arbeit mindestens einmal im Jahr durch. Bundesjugendleitung und Bundesgeschäftsstelle sind ihr gegenüber vollumfänglich auskunftspflichtig. Sie berichtet dem Bundesjugendkongress und der Jahreskonferenz. Ihre Berichte haben beratenden Charakter.
2. Die Interne Revision besteht aus der/dem ersten Revisorin/Revisor und der/dem zweiten Revisorin/Revisor. Sie dürfen weder Mitglied der Bundesjugendleitung, noch in der Bundesgeschäftsstelle angestellt sein.

3. Die Mitglieder der Internen Revision werden vom Bundesjugendkongress auf die Dauer von drei Jahren einzeln direkt gewählt. Ihre Amtsperiode endet mit einer Neuwahl der Internen Revision. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, so kann die Jahreskonferenz ein neues Mitglied nachwählen.

G. Landesjugendverband

1. Die einzelnen Landesjugendverbände führen die Bezeichnung: "Solidaritätsjugend Deutschlands", Landesverband ...
2. Sie sind der Zusammenschluss der in ihrem Verwaltungsbereich vorhandenen Bezirksjugendverbände.
3. Die Grenzen der Landesjugendverbände entsprechen denen der Landesverbände des RKB Solidarität e.V.

H. Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag findet jeweils ca. 2 Monate vor dem ordentlichen Landestag des zuständigen Landesverbandes des RKB Solidarität e.V. statt.
2. Auf dem Landesjugendtag haben Sitz und Stimme:
 - a) der/die Landesjugendleiter/in
 - b) alle Mitglieder der Landesjugendleitung
 - c) der/die Landesvorsitzende des RKB Solidarität e.V. oder dessen/deren Stellvertreter/in
 - d) alle Bezirksjugendleiter/innen des Landesverbandes oder deren Stellvertreter/in
 - e) alle auf den Bezirksjugendtagen demokratisch gewählten Delegierten werden anhand der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres errechnet. Die Anzahl der Delegierten bestimmt die Landesjugendleitung.
 - f) ein Mitglied der Bundesjugendleitung

Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Funktionäre und Delegierte sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

3. Der Bundesjugendkongress beauftragt die Bundesjugendleitung in der Frühjahrskonferenz, die Termine für das nächste Kalenderjahr festzulegen und den Landesjugendleitungen mitzuteilen. Die Landesjugendleitungen sind dazu angehalten, ihre Terminierung der Bundesjugendleitung anzupassen. Landesjugendleitungen, die diese Regelung nicht einhalten, bekommen im folgenden Jahr keine finanzielle Förderung aus Bundesmitteln.
4. Der Landesjugendtag hat, auf Landesebene bezogen, folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung
 - b) Entlastung der Landesjugendleitung
 - c) Wahl des/der Landesjugendleiter/in und der Landesjugendleitung
 - d) Beratung und Beschlußfassung über Anträge und Resolutionen.
 - e) Darüber hinaus berät und beschließt er die Anträge für den/zum Bundesjugendkongress und wählt die Delegierten zu diesem.
5. Wahlen und Beschlüsse des Landesjugendtages sind vom folgenden Landestag des RKB Solidarität e.V. ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen dessen Satzungen verstoßen.

6. In Jahren, in denen kein Landesjugendtag stattfindet, kann die Landesjugendleitung eine Jahreskonferenz einberufen, auf der alle Mitglieder der Landesjugendleitung, alle Bezirksjugendleiter/innen und der/die Landesleiter/in des RKB Solidarität e.V. Sitz und Stimme haben. Die Aufgaben der Jahreskonferenz sind, auf Landesebene bezogen, die gleichen wie in D 1-3 erläutert. Die Landeskonferenz ist berechtigt Beschlüsse zu fassen, die nur dem Landesjugendtag zustehen. Diese Beschlüsse dürfen allerdings nicht die Richtlinien betreffen. Scheidet der/die Landesjugendleiter/in aus, so kann die Landeskonferenz diese/n neu wählen.

I. Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Landesjugendleiter/in
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern, hier sollte, wenn möglich auf eine paritätische Verteilung der Geschlechter geachtet werden

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 10 Jahre. Funktionäre sollten bei ihrer Wahl nicht als 35 Jahre sein.

Der/die Landesleiter/in hat auf den Sitzungen der Landesjugendleitung wie auch auf der Jahreskonferenz Sitz und Stimme.

2. Der/die Landesleiter/in koordiniert die Arbeit der Mitglieder der Landesjugendleitung. Er/Sie ist für die Beschaffung von ideellen und materiellen Mitteln für die Jugendarbeit zuständig und verwaltet diese Mittel. Er/Sie ist der/die Vertreter/in des Landesverbandes gegenüber dem Bund und nach außen. Er/Sie beruft im Einvernehmen mit dem Landesausschuss den Landesjugendtag und die Jahreskonferenz ein, bereitet die Vorlagen für die Tagungen vor, führt die gefaßten Beschlüsse durch. Außerdem hat der/die Landesjugendleiter/in bis zum 31. Januar jeden Jahres der Bundesjugendleitung einen Bericht über das im vergangenen Jahr durchgeführte Programm, über vorgenommene Maßnahmen und deren Erfolge sowie einen Überblick über das für das kommende Jahr geplante zu übersenden. Weiter hat er/sie der Bundesjugendleitung bis zum 30. November seinen/ihren Terminvorschlag für das zentrale Lehrgangsprogramm zu übermitteln.
3. Die Punkte E 6 bis E 9 gelten sinngemäß für die Landesjugendleitung.

J. Bezirksjugendverband

1. Die einzelnen Bezirksjugendverbände führen nach der Bezeichnung "Solidaritätsjugend Deutschlands", Landesverband als Zusatz die Nummer des Bezirks oder den Namen des zuständigen Kreises.
2. Sie sind der Zusammenschluß aller in ihrem Bereich vorhandenen Solidaritäts-Jugendgruppen.
3. Die Grenzen der Bezirksjugendverbände entsprechen denen der Bezirksverbände des RKB Solidarität e.V.

K. Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag findet jeweils vor dem ordentlichen Bezirkstag des zuständigen Bezirks des RKB Solidarität e.V. statt.
2. Auf dem Bezirksjugendtag haben Sitz und Stimme:
 - a) der/die Bezirksjugendleiter/in
 - b) alle Mitglieder des Bezirksjugendausschusses
 - c) der/die Bezirksvorsitzende/r oder deren Stellvertreter/in
 - d) die von den Gruppen-Hauptversammlungen demokratisch gewählten Delegierten, errechnet anhand der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
 - e) ein Mitglied des Landesjugendausschusses

Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Funktionäre und Delegierte sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

3. Der Bezirksjugendtag hat, auf Bezirksebene bezogen, die gleichen Aufgaben wie der Landesverband. Er beschließt ferner die Anträge zum Landesjugendtag und wählt die Delegierten zu diesem.
4. Wahlen und Beschlüsse des Bezirksjugendtages sind vom folgenden Bezirkstag des RKB Solidarität e.V. ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen dessen Satzungen verstoßen.

L. Bezirksjugendleitung

1. Die Bezirksjugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Bezirksjugendleiter/in
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern, darunter einer Vertreterin der weiblichen Jugend.
 - c) Funktionäre sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein

Der/Die Bezirksleiter/in hat auf den Sitzungen der Bezirksjugendleitung Sitz und Stimme.

2. Der/Die Bezirksjugendleiter/in hat auf Bezirksebene die gleichen Aufgaben wie der/die Landesjugendleiter/in. Er handelt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Scheidet der/die Bezirksjugendleiter/in aus, so führt sein/seine Stellvertreter/in die Geschäfte.
4. Aus der Struktur der Bezirke und aus ihrer Rolle teils als selbständige Verwaltungseinheit, teils als Mittler zwischen Gruppen- und Landesjugendleitung ergeben sich für die Bezirksleitung neben den unter E 5 aufgezeigten noch folgende zusätzliche Aufgaben:
 - a) die bestehenden Jugendgruppen in jeder Hinsicht zu unterstützen und neue Gruppen aufzubauen
 - b) Jugendleiterkurse und Jugendtreffen auf Bezirksebene zu organisieren
 - c) die Jugendgruppen des Bezirks in Fühlung miteinander zu bringen und einen ständigen Erfahrungsaustausch zu vermitteln
 - d) Anträge der Gruppen des Bezirks auf Mittelbeschaffung aus Jugendplänen und aus Landesjugendmitteln vorzuprüfen
 - e) alle Anfragen der Landes- und Bundesjugendleitung termingemäß zu beantworten

- f) jeweils bis um 31. Dezember jeden Jahres dem/der Landesjugendleiter/in einen Sachbericht über die geleistete Jugendarbeit abzugeben
 - g) den Bezirksjugendtag einzuberufen
 - h) mit Gruppen anderer Jugendorganisationen Kontakt aufzunehmen und zu pflegen
 - i) die kulturelle Gestaltung aller Veranstaltungen innerhalb des Bezirks maßgeblich zu beeinflussen.
5. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Bezirksvorstand des RKB Solidarität e.V. dessen Mitglied der/die Bezirksjugendleiter/in ist, berechtigt, einen außerordentlichen Bezirksjugendtag einzuberufen, um dort einen Antrag auf Absetzung des Bezirksjugendleiters bzw. Bezirksjugendausschusses oder eines Mitgliedes desselben zu stellen. Der Bezirksjugendtag entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit, ob dem Antrag stattgegeben wird. Wird ihm stattgegeben, so muß der einberufene Bezirksjugendtag die Wahl eines/r neuen Bezirksjugendleiter/in bzw. Bezirksjugendausschusses bzw. eines Mitgliedes desselben vornehmen, die wiederum vom folgenden Bezirkstag zu bestätigen ist. Bis zu dieser Bestätigung amtieren der oder die Neugewählten kommissarisch.

M. Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe ist die Zusammenfassung aller Jugendlichen bis zu 26 Jahren, die die hier gegebenen Richtlinien anerkennen.
2. Die Jugendgruppe führt die Bezeichnung "Solidaritätsjugend Deutschlands", Landesjugendverband, Jugendgruppe
3. Die in der Präambel zu diesen Richtlinien, ebenso wie die im Absatz II angegebenen Aufgaben, sind auch Grundlage der Jugendarbeit in der Gruppe.
4. Alle Mitglieder der Jugendgruppe sind gleichberechtigt. Sie allein bestimmen in einer jährlich abzuhaltenden Wahl ihren/ihre Jugendleiter/in, der/die von der Hauptversammlung des RKB Solidarität e.V. zu bestätigen ist und damit Mitglied des Vorstandes des zuständigen Vereins des RKB Solidarität wird.
5. Alle Angelegenheiten, die organisatorische, verwaltungstechnische und kulturelle Dinge betreffen, wie sie in den Kapiteln über die Aufgabe der Bundes-, Landes- und Bezirksjugendleitungen aufgeführt sind, gehören auch zu den Aufgaben der Gruppenleitung, die entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten zahlenmäßig zusammengesetzt wird.
6. Der/Die Jugendleiter/in und sein/ihr Jugendausschuß vertreten die Solidaritätsjugend nach innen und außen im Einvernehmen mit dem Ortsgruppen-Vorstand des RKB Solidarität e.V. Öffentliche Mittel für die Jugendarbeit sind den/der Jugendleiter/in zu beschaffen und im Einvernehmen mit seinem/ihrer Jugendausschuß zu verwalten. Der/Die Jugendleiter/in ist verantwortlich für die zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel.
7. Der/die Jugendleiter/in soll nicht jünger als 16 und nicht älter als 30 Jahre sein.
8. Innerhalb einer örtlichen Jugendgruppe sind Neigungsgruppen zu bilden, insbesondere dann, wenn die Mitglieder altersmäßig weit auseinander liegen oder wenn verschiedene Interessen festgestellt werden. Jede Neigungsgruppe (Hobbygruppe) wählt ihre Gruppenleiter/innen selbst.

IV. Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Höhe der zu leistenden Beiträge sowie alle Versicherungs- und Rechtsschutzangelegenheiten werden durch die Satzung des RKB Solidarität e.V., die seitens der Solidaritätsjugend anerkannt wird, geregelt.

V. Auflösung

Die Auflösung der Solidaritätsjugend Deutschlands kann nur durch den Beschluß einer Zweidrittel-Mehrheit auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Bundesjugendkongress erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, geht das Vermögen in den Besitz des RKB Solidarität e.V. über. Ist eine Übertragung an den Bund nicht möglich oder nimmt es dieser nicht an, ist das Vermögen der Arbeiter-Wohlfahrt oder einer sonstigen gemeinnützigen Organisation zu übertragen.

Eine etwaige Auflösung einer Gruppe, eines Bezirks oder Landes des RKB Solidarität e.V. zieht nicht unbedingt die Auflösung der betroffenen Jugendgruppen nach sich. Diese können jederzeit direktes und selbständiges Mitglied beim Bund bleiben.